

Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Rechtsstellung	Seite 1
§ 2	Verbandsmitglieder	Seite 2
§ 3	Fördernde Mitglieder	Seite 2
§ 4	Räumlicher Wirkungsbereich	Seite 2
§ 5	Aufgaben des Zweckverbandes	Seite 3

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6	Verbandsorgane	Seite 3 + 4
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	Seite 4 + 5
§ 8	Einberufung der Verbandsversammlung	Seite 5
§ 9	Sitzung der Verbandsversammlung	Seite 6
§ 10	Verbandsvorsitzender	Seite 7
§ 11	Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Seite 7
§ 12	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte	Seite 7
§ 13	Dienstkräfte des Zweckverbandes	Seite 8

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14	Anzuwendende Vorschriften	Seite 8
§ 15	Deckung des Finanzbedarfs	Seite 8
§ 16	Kassenverwaltung	Seite 9
§ 16 a	Prüfung der Jahresrechnung	Seite 9

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderungen
§ 18 Auflösung

Seite 9
Seite 10

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Bekanntmachungen
§ 20 Inkrafttreten

Seite 10
Seite 10

Erläuterungen zum Lageplan

Seite 11-13

Lageplan

Seite 14

Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

Genehmigt und gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1; 57 Abs. 1 Nr. 2 KommZG
veröffentlicht im RABL.Nr. 6 vom 08.02.1974,
geändert am 09.06.1975, veröffentlicht im RABL.Nr. 21 vom 11.07.1975,
geändert am 22.06.1976, veröffentlicht im RABL.Nr. 23 vom 30.07.1976,
geändert am 23.12.1977, veröffentlicht im RABL.Nr. 40 vom 30.12.1977,
geändert am 21.03.1982, veröffentlicht im RABL.Nr. 6 vom 16.04.1982,
geändert am 09.09.1982, veröffentlicht im RABL.Nr. 18 vom 01.10.1982,
geändert am 16.04.1984, veröffentlicht im RABL.Nr. 10 vom 18.05.1984,
geändert am 03.05.1985, veröffentlicht im RABL.Nr. 13 vom 05.07.1985,
berichtigt am 19.07.1985, veröffentlicht im RABL.Nr. 14 vom 19.07.1985,
geändert am 07.07.1988, veröffentlicht im RABL.Nr. 14 vom 22.07.1988,
geändert am 01.06.1992, veröffentlicht im RABL.Nr. 13 vom 03.07.1992,
geändert am 24.06.1994, veröffentlicht im RABL.Nr. 13 vom 15.07.1994,
geändert am 16.07.1996, veröffentlicht im RABL.Nr. 11 vom 23.08.1996,
geändert am 11.01.2005, veröffentlicht im RABL.Nr. 3 vom 25.02.2005,
geändert am 07.11.2006, veröffentlicht im RABL.Nr. 17 vom 29.12.2006,
geändert am 24.06.2014, veröffentlicht im RABL.Nr. 10 vom 25.07.2014,
geändert am 10.05.2022, veröffentlicht im RABL.Nr. 14 vom 22.07.2022.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Deggendorf.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 500.000,00 DM.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Deggendorf, die Städte Osterhofen und Plattling sowie der Landkreis Deggendorf.
- (2) Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband beitreten, sofern die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung nicht ausschließen, die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen. Jeder Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 3

Fördernde Mitglieder

Der Zweckverband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Verbandsmitglieder werden, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Als solche haben sie weder die Rechtsstellung der Verbandsmitglieder nach Par. 2 noch die der Verbandsräte nach Par. 7 und Par. 12 der Verbandssatzung.

§ 4

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das im anliegenden Lageplan M 1:5000 vom 19.09.84 dargestellte Gebiet; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, an der Donau im Raum Deggendorf ein trimodales Güterverkehrszentrum zu errichten und zu betreiben, die, diesem Zweck dienenden, notwendigen Gleis- und Umschlagsanlagen sowie Lager-, Produktions- und Büroflächen zu errichten und die notwendigen Grundstücke zu erwerben. Die Errichtung und/oder der Betrieb kann auch Dritten überlassen oder in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden.

Soweit es sich als notwendig erweist, kann er auch andere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Verlagerung von Güterverkehren auf die Verkehrsträger Wasserstraße und Schiene sowie den Güterumschlag im Raume Deggendorf zu erhöhen oder zu sichern. Hierzu gehört insbesondere auch der Ausbau vorhandener Anlagen, die Errichtung weiterer, auch baulicher Anlagen im Sinne von Satz 1, die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Herstellung der Straßen und Gehwege und der Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse dazu, gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie privatrechtliche Regelungen für das übertragene Aufgabengebiet zu treffen.

I. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
- (2) Die Aufgaben des Werkausschusses nimmt die Verbandsversammlung wahr.
- (3) Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf unterhält eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter. Die Aufgaben der Werkleitung nimmt der Geschäftsleiter wahr.

- (4) Die Werkleitung kann aus bis zu 2 Werkleiter(innen) bestehen. Sind mehrere Werkleiter bestellt, wird das Entscheidungsverfahren innerhalb der Werkleitung binnen angemessener Frist durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Die Werkleitung hat eine(n) Stellvertreter(in). Die Werkleitung und der/die Stellvertreter(in) werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten aus.

- (5) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 3. Personaleinsatz sowie Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung betreffen.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 11 weiteren Verbandsräten.

- (2) In die Verbandsversammlung werden

von der Großen Kreisstadt Deggendorf	4 Vertreter
von der Stadt Osterhofen	1 Vertreter
von der Stadt Plattling	1 Vertreter und
vom Landkreis Deggendorf	6 Vertreter

entsandt.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (4) Für die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, sofern Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und – ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Par. 7 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Bei dieser Wahl finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist.
- (2) Der Vorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist. Er hat die Verbandsversammlung regelmäßig von seinen Geschäften zu unterrichten.
- (3) Er kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter oder einem Verbandsrat und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten sowie Arbeitgeber von Angestellten zu sein (Art. 24 KommZG).

II. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Verbandswirtschaft finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechend Anwendung.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

Die durch die Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse und andere Zuwendungen Dritter gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern anteilig getragen. Die Anteilskosten verteilen sich dabei wie folgt:

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	(12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	(9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	(2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierund- zwanzigstel	(1/24)

		(24/24)
		=====

Dieses Verhältnis ändert sich bis zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht, es sei denn, die Organe der Verbandsmitglieder stimmen einer Änderung zu.

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden selbständig vom Zweckverband Donau-Hafen Deggen-
dorf geführt.

§ 16 a

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch die Verbandsversammlung durchgeführt. Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Zur Prüfung des Jahresabschlusses wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Deggen-
dorf als Sachverständiger herangezogen.

III. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17

Änderungen

- (1) Alle Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei
Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist frühestens nach Ablauf von 10 Jahren
ab Inkrafttreten dieser Satzung und dann nur zum Schluss eines Rechnungs-
jahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.
Eine Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Falle nicht statt.

§ 18

Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn
1. der Freistaat Bayern die vom Verband zu erfüllenden Aufgaben übernimmt,
 - oder
 2. eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung die Auflösung beschließt und die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt.
- (2) Das aktive und passive Vermögen des Verbandes geht nach seiner Auflösung entsprechend dem Umlegungsschlüssel nach Par. 15 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder über. Die dem Verband gehörenden Liegenschaften werden entsprechend diesem Umlegungsschlüssel gemeinschaftliches Eigentum der Verbandsmitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Alle erforderlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf.

§ 20

Inkrafttreten *)

- *) Betrifft das erstmalige Inkrafttreten der Verbandssatzung in der Fassung vom 08.02.1974 (RABL.Nr. 6)

Hafengebiet Deggenau

hier: Zusätzliche Erläuterung zum Lageplan M 1:5000 vom 19.09.84 gemäß Par. 4 der Satzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur-Nr.
1	Deggenau	8/3
2	Fischerdorf	90/2
3	Deggenau	124
4	Deggenau	125
5	Deggenau	126
6	Deggenau	126/2
7	Deggenau	126/3
8	Deggenau	126/4
9	Deggenau	126/5
10	Deggenau	130
11	Deggenau	134
12	Deggenau	136
13	Deggenau	138
14	Deggenau	139
15	Deggenau	140
16	Deggenau	141
17	Deggenau	142
18	Deggenau	143
19	Deggenau	145
20	Deggenau	145/1
21	Deggenau	146
22	Deggenau	147
23	Deggenau	148
24	Deggenau	150
25	Deggenau	151
26	Deggenau	152
27	Deggenau	153
28	Deggenau	154
29	Deggenau	155
30	Deggenau	156
31	Deggenau	157
32	Deggenau	158
33	Deggenau	158/1
34	Deggenau	160
35	Deggenau	161
36	Deggenau	161/2

37	Deggenau	161/3	
38	Deggenau	195	
39	Deggenau	196	2)
40	Deggenau	220	
41	Deggenau	221	3)
42	Deggenau	269	
43	Deggenau	269/6	
44	Deggenau	269/8	
45	Deggenau	269/9	
46	Deggenau	269/10	
47	Deggenau	269/12	
48	Deggenau	269/17	
49	Deggenau	271	
50	Deggenau	271/2	
51	Deggenau	272	
52	Deggenau	272/6	
53	Deggenau	272/7	
54	Deggenau	274	
55	Deggenau	277	
56	Deggenau	277/2	
57	Deggenau	277/3	
58	Deggenau	277/4	
59	Deggenau	280	
60	Deggenau	286	
61	Deggenau	287	
62	Deggenau	289	
63	Deggenau	292	
64	Deggenau	293	
65	Deggenau	295	
66	Deggenau	296	
67	Deggenau	297	
68	Deggenau	298	
69	Deggenau	298/2	
70	Deggenau	303	
71	Deggenau	317/2	
72	Deggenau	318	
73	Deggenau	319	
74	Deggenau	319/2	
75	Deggenau	319/4	
76	Deggenau	319/5	
77	Deggenau	320/9	
78	Deggenau	326	
79	Deggenau	326/1	
80	Deggenau	332	
81	Deggenau	353/3	4)

82	Deggenau	353/18	
83	Deggenau	353/19	
84	Deggenau	353/20	
85	Deggenau	353/21	
86	Deggenau	353/22	
87	Deggenau	353/64	
88	Deggenau	353/66	
89	Deggenau	353/67	
90	Deggenau	354/4	
91	Deggenau	355/8	
92	Deggenau	355/14	
93	Deggenau	367/3	
94	Deggenau	367/5	
95	Deggenau	367/6	
96	Deggenau	367/7	
97	Deggenau	367/8	5)
98	Deggenau	370	
99	Fischerdorf	915/2	
100	Fischerdorf	915/3	
101	Fischerdorf	915/10	
102	Fischerdorf	915/14	
103	Fischerdorf	915/16	

1. Teilfläche Donau
2. Teilfläche Bundesautobahn A3
3. Teilfläche Donau-Schutzdamm
4. Teilfläche Staatsstraße 2125
5. Teilfläche Eisenbahnlinie Deggendorf-Kalteneck